



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.:	BV/0476/2016		Datum:	07.09.2016			
Baudezernent							
Verfasser:	61-Amt für Stadtentwicklung und Bauordnung	Az:	02740-15				
Gremienweg:							
20.09.2016	Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitlich	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	Kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP öffentlich	<input type="checkbox"/>	Enthaltungen	<input type="checkbox"/>	Gegenstimmen		
Betreff:	Zustimmung zu einem Bauvorhaben im Außenbereich von Koblenz-Metternich in der Trierer Straße						

Beschlussentwurf:

Der zuständige Ausschuss stimmt dem nachgenannten sonstigen Vorhaben im Außenbereich zu (§ 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB):

1. Neubau einer Freilauf- und Führenanlage

Antragseingang	28.10.2015						
Vorbescheid erteilt	nein						
Weltkulturerbe „Mittelrhein“ tangiert	nein						
Vorhabensbezeichnung	Neubau einer Freilauf- und Führenanlage						
Grundstück/Straße	Trierer Straße 420						
Gemarkung	Metternich						
Flur	4						
Flurstück	1371/7	1372/2					

Begründung:

Der Antragsteller beabsichtigt den Neubau einer Freilauf- und Föhranlage neben der bestehenden Reithalle.

Das oben genannte Vorhaben befindet sich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Eine Privilegierung gemäß § 35 Abs. 1 BauGB liegt nicht vor.

Das Vorhaben ist demnach als sonstiges Vorhaben in Sinne von § 35 Abs. 2 BauGB zulässig. Eine Begünstigung gemäß § 35 Abs. 4 Nr. 6 BauGB liegt vor, da es sich im Verhältnis zum bestehenden Betrieb und den vorhandenen baulichen Anlagen angemessene Erweiterung handelt.

Zur Umsetzung der naturschutzrechtlichen Anforderungen hat die UNB mit dem Gutachter, dem Architekten und einer Vertreterin des Antragstellers bei einem gemeinsamen Ortstermin am 8. Juli 2016 die Inhalte des einzureichenden Fachbeitrages Naturschutz besprochen. Dieses Gutachten ist in Arbeit. Eine abschließende Stellungnahme der Unteren Naturschutzbehörde bzgl. der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Landschaftsplanes ist zurzeit daher nicht möglich. Trotzdem kann dem Neubau einer Freilauf- und Föhranlage aus Sicht der UNB am beantragten Standort vor dem v.g. Hintergrund grundsätzlich zugestimmt werden.

Eine positive Entscheidung seitens der Stadt Koblenz an den Bauherrn ergeht nur dann, wenn die Untere Naturschutzbehörde dem Vorhaben abschließend zustimmt.

Vorbehaltlich der Entscheidung der v.g. Fachamtes kann der Ausschuss für allgemeine Bau- und Liegenschaftsverwaltung in diesem Sinne dennoch einen Beschluss fassen.

Anlagen:

- Katasterplan
- Grundriss
- Ansicht